



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 574/20

vom
19. Januar 2021
in der Strafsache
gegen

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Januar 2021 beschlossen:

Das Verfahren wird zuständigkeitshalber an den 6. Strafsenat abgegeben.

Gründe:

1 Die Revision des Angeklagten richtet sich gegen ein Urteil des Landgerichts Saarbrücken. Die Revisionssache ist hier am 14. Januar 2021 anhängig geworden.

2 Zur Entscheidung über diese Revision ist der 5. Strafsenat nicht zuständig. Revisionen gegen Urteile aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Saarbrücken sind nach dem Geschäftsverteilungsplan des Bundesgerichtshofs für das Jahr 2021 (S. 17) dem 6. Strafsenat zugewiesen.

Cirener

Berger

Gericke

Mosbacher

Resch

Vorinstanz:

Saarbrücken, LG, 26.08.2020 - 11 Js 1522/17 6 KlS 13/19 302 AR 47/20